STELLUNGNAHME

Umsetzung europäischer Vorgaben für den Strom- und Gasmarkt in der EnWG-Novelle 2025

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zum Referenten-Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 10.07.2025

Berlin, 18.07.2025 - Wir begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten zu ausgewählten Aspekten der EnWG-Änderung Anpassungen vorschlagen. EFET Deutschland sieht die geplanten Regelungen zur Umsetzung der REMIT-Verordnung bedenklich, da die vorgesehene Änderung weit über die EU-Regulierung hinausgeht. In einem hochkomplexen Umfeld wie dem Energiehandel ist es unverhältnismäßig, versehentliches Verhalten wie fehlerbehaftete Handelsaufträge mit Bußgeld zu belegen. Damit die Eingrenzung des Anwendungsbereichs der neuen Hedging-Verpflichtung für Stromlieferanten von Haushaltskunden nicht ins Leere läuft, ist eine klarstellende Anpassung des Gesetzestextes erforderlich. Die Überprüfung und eine Anordnung von Preisabsicherungsstrategien durch die BNetzA sollten nur in begründeten Fällen stattfinden. Darüber hinaus ordnen wir die Anpassungen im EnWG zum Redispatch ein und schlagen vor, die von der Bundesregierung vereinbarte Abschaffung der Gasspeicherumlage auch im EnWG zu verankern.

Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, EnWG-Entwurf) im Detail:

§ 5 (4a) EnWG-Entwurf – Risikoabsicherung von Versorgern (Hedging-Verpflichtung)

- **Klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Verpflichtung im Gesetzestext nötig**

Der § 5 Abs. 4a EnWG-Entwurf zielt auf die Umsetzung von Artikel 18a der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie (EU) 2024/1711 ab. Wir begrüßen, dass die Neuregelung entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben nur Stromlieferanten erfasst, die Haushaltskunden beliefern. Die Gesetzesbegründung deutet bereits darauf hin, dass die Neuregelung lediglich auf Lieferanten von Haushaltskunden abzielt. Die Formulierung im Gesetz lässt sich aber auch so lesen, dass Lieferanten von Haushaltskunden nicht nur verpflichtet sind, die Stromengen ihrer Haushaltskunden vor einem Ausfall zu sichern, sondern sämtliche Strommengen für die Belieferung von Kunden, also nicht nur der Haushaltskunden. Das wäre eine Folge, die die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 5

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. | Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin |
+49 30 2655 7824 | www.efet-d.org | de@efet.org

und insbesondere des Absatz 4a auf Lieferanten von Haushaltskunden wiederum ins Leere laufen lassen würde. Deshalb wäre eine entsprechend klare Formulierung direkt im Gesetzestext sehr willkommen.

Lösungsvorschlag: In § 5 Absatz 4a Satz 1 und 2 sollte das Wort „Kunden“ durch „Haushaltskunden“ ersetzt werden.

> *„(4a) Jeder Stromlieferant, der einen Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit* ***Haushaltskunden*** *~~Kunden~~ zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner* ***Haushaltskunden*** *~~Kunden~~ zu begrenzen.“*

- **Vorlage und Anpassung von Absicherungsstrategien nur in begründeten Ausnahmefällen**

Die Preisabsicherungsstrategie ist ein wichtiges Element kommerzieller Energieversorgungsstrategien und damit Teil des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern. Die Anordnung einer preislichen Absicherungsstrategie durch die Bundesnetzagentur würde bedeuten, dass Unternehmen gezwungen werden, ihr kommerzielles Verhalten zu ändern, beispielsweise gewisse Geschäfte abzuschließen oder zu unterlassen. Dies führt zu Unkosten bei den betroffenen Unternehmen sowie zu Wettbewerbsverzerrungen. Aus diesem Grund sollte dieser behördliche Eingriff so gering wie möglich erfolgen und immer eine Ausnahme darstellen. In § 5 Abs. 4a EnWG-E sollte daher klarstellt werden, dass die Überprüfung und eine Anordnung von Preisabsicherungsstrategien durch die BNetzA nur in begründeten Fällen stattfinden sollen.

§ 14 (1a) und (1b) EnWG-Entwurf – Redispatch: Weiterentwicklung nicht aus den Augen verlieren

Eine wesentliche Verbesserung beim Übergang vom Einspeisemanagement zum Redispatch 2.0 war die Verpflichtung der Netzbetreiber, Redispatch Maßnahmen gegenüber dem Einsatzverantwortlichen und dem Lieferanten anzukündigen. Hier gilt es die Prozesse weiter zu verbessern, sodass flächendeckend die Abrufinformationen rechtzeitig kommuniziert werden. Eine schrittweise Einführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Netzbetreiber im Verteilnetz wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der EnWG-Novelle soll nun die Anspruchsgrundlage verändert werden. Bisher hat der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund des § 13a EnWG-Anspruch auf bilanziellen Ausgleich. Zukünftig soll

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. | Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin |
✆ +49 30 2655 7824 | www.efet-d.org | de@efet.org

mit der EnWG-Novelle der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf angemessene finanzielle Entschädigung gemäß § 14 Abs. 1b EnWG-E erhalten, wenn im Verteilnetz kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber bereitgestellt wird. Wann ein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber bereitgestellt werden soll, soll die Regulierungsbehörde BNetzA festlegen dürfen. So ist die vorgelegte EnWG-Änderung zwar eine Anpassung des Rechts an den Ist-Zustand. Dennoch sollte vermieden werden, dass bereits erreichte Verbesserungen wieder zunichte gemacht werden.

Wenn der Netzbetreiber keinen bilanziellen Ausgleich für die Redispatch-Maßnahme zur Verfügung stellt, entsteht beim BKV ein Preisrisiko. Denn der BKV muss den zuvor veräußerten Strom kurzfristig erneut beschaffen oder muss im schlechtesten Fall Ausgleichsarbeit für die Mindereinspeisung aufgrund der Redispatch-Maßnahme beziehen. Der dadurch beim BKV entstandene Schaden muss allerdings berücksichtigt werden. Die Kosten der Bilanzkreisbewirtschaftung entstehen gerade nicht dem Anlagenbetreiber, sondern dem Bilanzkreisverantwortlichen.

In der Frage, ob zukünftig weiterhin der Bilanzkreisverantwortliche direkt entschädigt werden sollte (wie zurzeit über die Geschäftsführung ohne Auftrag, welche die Weiterführung der Übergangslösung im Verteilnetz darstellt) oder ob der Anlagenbetreiber alleiniger Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich sein sollte (wie im aktuellen EnWG-Entwurf vorgesehen), dazu gibt es unter den Mitgliedern verschiedene Ansichten.

Einige Mitglieder halten es für sinnvoll, dass der Anlagenbetreiber der alleinige Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich wird. Sie sehen darin den Vorteil, dass Direktvermarkter wieder aus der zwanghaften Rolle des doppelten Abrechners gegenüber Netzbetreiber und Anlagenbetreiber herauskommen. Die Abrechnung zwischen BKV und Netzbetreiber würde entfallen und eine Abrechnung der einzelnen Redispatch-Maßnahmen zwischen BKV und Anlagenbetreiber wäre ebenfalls nicht mehr zwingend notwendig. Allerdings ist hier sicherzustellen, dass die Aufwandersatz an den Anlagenbetreiber dabei mindestens dem anzulegenden Wert entspricht.

Ein anderer Teil der Mitglieder lehnt es ab, dass der Anlagenbetreiber als alleiniger Anspruchsberechtigter für den finanziellen Ausgleich gesehen wird. Dies insbesondere deshalb, weil damit die Weiterentwicklungen der finanziellen Abwicklung von Redispatch 2.0 Maßnahmen der letzten Jahre zunichte gemacht würden – es käme einem Rückfall in das alte Einspeisemanagement-Regime gleich, wenn ausschließlich der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen würde. Zudem müssten in sehr kurzer Zeit viele vertraglichen Regelungen zur Kompensation der Ausfallarbeit in den Verträgen zwischen Anlagenbetreiber und Vermarktungsunternehmen angepasst werden. Außerdem müssten im Hinblick auf den teilweisen bilanziellen Ausgleich doppelte/parallele Prozesse aufrechterhalten werden. Dies könnte wieder eine Unsicherheit im Markt und einen hohen Umstellungsaufwand mit sich bringen.

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. | Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin |
✆ +49 30 2655 7824 | www.efet-d.org | de@efet.org

Gemeinsames Verständnis aller Mitglieder ist jedoch, unabhängig davon, wer gegenüber dem Netzbetreiber für den finanziellen Ausgleich anspruchsberechtigt ist: Der finanzielle Ausgleich sollte mindestens dem anzulegenden Wert, bzw. dem in einem Liefervertrag vertraglich vereinbarten Preis entsprechen. Denn der Anlagenbetreiber hätte diesen Betrag erhalten, wäre keine Redispatch-Maßnahme durchgeführt worden. Ebenso müssten zusätzliche Kosten, welche nachweislich zum Beispiel aufgrund der Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen oder zum Ausgleich des Bilanzkreises aufgrund von Redispatch-Maßnahmen entstehen, abrechenbar sein.

Darüber hinaus ist die einseitige Nennung von „wirtschaftlichen Vorteilen“ im neu gefassten Absatz 1b im Zusammenhang mit einer Bereitstellung des bilanziellen Ausgleichs durch den BKV nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle es überhaupt zu wirtschaftlichen Vorteilen kommen könnte. In der Begründung des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass dies im Falle von negativen Preisen oder positivem Redispatch der Fall sein kann. Hierbei wird jedoch die Tatsache vernachlässigt, dass die geredispatchte Anlage eine flexibel einsetzbare Option ist und der Redispatch dem Direktvermarkter/BKV die Chance versagt, die Anlage eigenständig bei negativen Preisen einzusenken oder bei positiven Preisen zu erhöhen, soweit dies als wirtschaftlich angesehen wird. Daher ist Satz 2 aus § 14 Abs. 1b EnWG-E zu streichen.

Gemeinsames Verständnis aller Mitglieder ist außerdem, dass keine Lücke zwischen dem Inkrafttreten der EnWG-Änderung (keine Verpflichtung der VNB zum bilanziellen Ausgleich) und der Festlegung der BNetzA (Möglichkeit zur Verpflichtung einzelner VNB, Anlagenarten oder -größen) auftreten darf. Eine Lücke hätte zur Folge, dass Direktvermarktungsverträge innerhalb kurzer Zeit zweimal auf eine neue Rechtslage angepasst werden müssten.

§ 20a Lieferantenwechsel – Festlegungskonforme Änderung für Gasmarkt sicherstellen

In Umsetzung der EU-Vorgaben sieht der EnWG-Entwurf vor, dass der technische Vorgang des Energielieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein muss. Mit der Anpassung in §20a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 EnWG-Entwurf wird nun auch die Sparte Gas erfasst. Das ist grundsätzlich in Ordnung. Wichtig ist nur, dass es hier keine Abweichung zur BNetzA-Festlegung GeLi Gas 2.0 gibt, die zum 1. April 2026 bereits in der Umsetzung ist. Dadurch werden erneute IT- und Implementierungskosten in der Branche vermieden und eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben ermöglicht.

§ 20b EnWG-Entwurf – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Wir begrüßen die geplante Verpflichtung der Elektrizitätsverteilnetzbetreiber, für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben. Solch eine Plattform hat grundsätzlich

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. | Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin |
✆ +49 30 2655 7824 | www.efet-d.org | de@efet.org

das Potential, Netzzugangsprozesse effizienter zu gestalten. Mit den neuen Festlegungskompetenzen hat es die Bundesnetzagentur in der Hand, dieses Potential zu heben.

§ 35e EnWG-Entwurf – Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen

Die von der Bundesregierung vereinbarte Abschaffung der Gasspeicherumlage und Tragung der verbleibenden Kosten aus dem Bundeshaushalt sollte im EnWG verankert werden. Das würde Planungssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen. Um Kongruenz mit den Fristen und Regularien des Gasmarktes sicherzustellen, sollte dies bereits zum Beginn des nächsten Gasjahres am 1.10.2025 erfolgen. Dazu wäre §35e EnWG zu diesem Zeitpunkt aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, wonach der Marktgebietsverantwortliche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Ausgleich der ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten hat.

§ 95 EnWG-Entwurf: Bußgeld bei fehlerhaften Aufträgen geht über EU-Regulierung hinaus

Nummer 94 Buchstabe c zur Änderung von § 95 Abs. 1d und 1e sieht vor, dass Erroneous Orders nun unter REMIT auch durch leichtfertiges Verhalten bußgeldbewährt werden. Erroneous Order bezeichnet einen fehlerhaften Handelsauftrag, der mit einem Fehler bezüglich des Preises, Menge, Währung, Größe oder Zeichen an das Handelssystem übermittelt wurde. Bislang sind Bußgelder nur bei Vorsatz der Fall. Der Einbezug von fahrlässigem Verhalten stellt eine Überdehnung der REMIT-Vorschriften dar, die dort so nicht vorgesehen ist.

Der Energiehandel sieht diese Änderung kritisch, da sie dem Prinzip widersprechen würde, dass nur besonders schuldhaftes Verhalten ordungswidrigkeitenrechtlich relevant sein soll. Gemäß § 1 OWiG ist „eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung…“ und „vorwerfbar“ setzt schuldhaftes Verhalten voraus. In einem hochkomplexen Umfeld wie dem Energiehandel ist es nicht verhältnismäßig, versehentliches Verhalten mit Bußgeld zu belegen. Es ist wichtiger, dass sowohl Unternehmen als auch die Behörden ihre Ressourcen dafür einsetzen, vorsätzliche Marktmanipulation zu verhindern, aufzudecken und gegebenenfalls zu bestrafen. Im Übrigen stehen hierfür bereits ausreichende andere aufsichtsrechtliche Instrumentarien zur Verfügung. Eine einheitliche europäische Auslegung, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, gibt es gerade nicht. Ein Vergleich zwischen Energiewirtschaft und Finanzmärkten ist nicht haltbar, da es zwischen beiden Märkten erhebliche Unterschiede gibt.

Lösungsvorschlag: EFET Deutschland schlägt daher vor, die Worte „oder fahrlässig" in § 95 Abs. 1d und 1e EnWG-Entwurf zu streichen.

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. | Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin |
✆ +49 30 2655 7824 | www.efet-d.org | de@efet.org